Verkehrs-Club Liechtenstein

Postfach 813
9490 Vaduz
T 232 54 53
vcl@powersurf.li

29. Januar 2014

An das ABI
Herr
Manfred Gsteu

Schreiben ABI GSMN/buhe vom 12. Dezember 2013

Inhaltliche Ergänzungen und Anpassungen im Zusammenhang mit der Abänderung des Baugesetzes
Artikel 38a Verkehrsintensive Einrichtungen

Sehr geehrter Herr Gsteu

Gemäss unserem Telefongespräch vom 14. Januar 2014 nimmt der VCL Stellung und bittet, seine Anliegen zu berücksichtigen.

Auflage beim Erstellen/Ändern von verkehrsintensiven Einrichtungen

Der VCL begrüsst den vorgeschlagenen Gesetzestext.

Art. 38a

Verkehrsintensive Einrichtungen

1) Wer eine Baute oder Anlage mit einem erheblichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen errichten, wesentlich ändern oder erweitern will, hat mit einem Verkehrsgutachten oder Bericht zuhanden der Baubehörde dessen Auswirkungen auf das öffentliche Strassennetz nachzuweisen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

2) Sofern das zusätzliche Verkehrsaufkommen vom öffentlichen Strassennetz ohne Anpassungen und Massnahmen nicht aufgenommen werden kann, hat der Gesuchsteller die für eine geordnete und reibungslose Verkehrsabwicklung erforderlichen Massnahmen aufzuzeigen.

3) Soweit erforderlich, legt die Baubehörde, gestützt auf das Verkehrsgutachten oder den Bericht, im Überbauungs- oder Gestaltungsplan oder in der Baubewilligung fest, welche Verkehrsinfrastrukturbauten oder andere Massnahmen auf Kosten des Gesuchstellers bzw. Verursachers zu errichten oder umzusetzen sind.

Verkehrsintensive Bauten oder Anlagen

Gemäss den Erläuterungen zu Art. 38a ist der induzierte Verkehr (Personenwagenfahrten pro Tag) das massgebliche Beurteilungskriterium.

Der induzierte Personenverkehr muss aber nicht notwendigerweise per Personenwagen abgewickelt werden.

In der Vorbereitungsphase wäre es sehr sinnvoll, im Rahmen des Verkehrsgutachtens auch die Zahl der benötigten Parkplätze zu hinterfragen sowie nach Möglichkeit zu reduzieren. Und zu prüfen, wie der Modalsplit bewusst in Richtung mehr Fussverkehr, mehr Radverkehr und mehr öffentlichen Verkehr verschoben werden kann. Dazu muss die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und für den Fussverkehr sowie die Erschliessung für den Radverkehr und die Infrastruktur für den Radverkehr hinterfragt und meist verbessert werden.

Durch zielgerichtete Massnahmen für Alternativen zum Personenwagen kann der Modalsplit sehr wohl und bewusst geändert werden und dadurch kann die Zahl der Personenwagenfahrten pro Tag reduziert werden. Ein sehr gutes Beispiel für ein gezieltes Vorgehen bei einem Grossprojekt ist die Sihlcity in Zürich.

Ergänzung zu den Erläuterungen zu Art. 38a

Der VCL schlägt vor, die Erläuterungen zu erweitern. Aufgeführt werden soll auch eine bewusste Reduktion der Personenwagenfahrten pro Tag. Denn die Erläuterungen beziehen sich jetzt im Wesentlichen nur darauf, welche Verkehrsinfrastrukturmassnahmen unter welchen Bedingungen zu leisten sind.

Der Text könnte lauten:

Mit einem Verkehrsgutachten / Bericht soll auch aufgezeigt werden, wie bei einer Reduktion der gesetzlich vorgeschriebenen Parkplätze der Modalsplit der verkehrsintensiven Einrichtungen hin zu mehr Fussverkehr, mehr Radverkehr und mehr öffentlichem Verkehr verschoben werden kann. Dazu soll die Qualität der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und dem Fussverkehr sowie der Erschliessung für den Radverkehr und der Infrastruktur für den Radverkehr aufgezeigt werden.

Der VCL-Vorstand dankt für die wohlwollende Berücksichtigung seiner Argumente.

Freundliche Grüsse

G. Sele

Dr. Georg Sele, Präsident VCL

Veröffentlichung auf der VCL-Homepage

Postfach 813, 9490 Vaduz, T 232 54 53, vcl@powersurf.li, www.vcl.li